



## ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz  
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

- An die Landkreise und kreisfreien Städte  
Rheinland-Pfalz
- ADD Trier – Referat 24
- Kommunalen Spitzenverbände RLP
- AGARP
- AK Asyl
- Initiativausschuss für Migrationspolitik RLP

Kaiser-Friedrich-Straße 5a  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-2644  
Mail: [poststelle@mffjiv.rlp.de](mailto:poststelle@mffjiv.rlp.de)  
[www.mffjiv.rlp.de](http://www.mffjiv.rlp.de)

31. Oktober 2016

**Mein Aktenzeichen** Ihr Schreiben vom **Ansprechpartner/-in / E-Mail**  
Aktenzeichen: Dok.-Nr.: 2016/024316 Referat 726  
Sven Laux  
[Recht726@mffjiv.rlp.de](mailto:Recht726@mffjiv.rlp.de)

**Telefon / Fax**  
06131/ 16-5113  
06131/ 1617-5113

### **Gesetzesänderungen im Bereich des Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und anderer Gesetze – ergänzende und neue Anwendungshinweise zur Umsetzung**

- Integrationsgesetz (IntG) vom 6. August 2016 (BGBl. I, S. 1939 ff.)  
Hinweise zu § 8 Abs. 1 AsylbLG im Hinblick auf die §§ 68 und 68a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) – Gültigkeitsdauer von Verpflichtungserklärungen
- Neuntes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vom 26.07.2016 (BGBl. I, S. 1824 ff.)
  - Hinweise zu § 7b AsylbLG sowie § 9 Abs. 4 AsylbLG
  - Hinweis zu § 65 SGB II – Erstattungspflicht der Bundesagentur für Arbeit bei Unterbringung von leistungsberechtigten Personen nach dem SGB II in (kommunalen) Gemeinschaftsunterkünften
- Rechtskreiswechsel subsidiär Schutzberechtigter vom AsylbLG in SGB II/XII

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Hinblick auf zwischenzeitlich neu eingetretene Gesetzesänderungen im Bereich des AsylbLG sowie anderer Gesetze darf ich Ihnen nachfolgend ergänzende bzw. neue Anwendungshinweise zukommen lassen, um einen einheitlichen Gesetzesvollzug in Rheinland-Pfalz sicherzustellen. Hierbei handelt es sich auch um Hinweise zum AufenthG bzw. dem SGB II, welche in der Folge auch Auswirkungen auf den (ehemaligen) Personenkreis des AsylbLG entfalten kann.

Im Einzelnen:

I. **Hinweise zu § 8 Abs. 1 AsylbLG im Hinblick auf die §§ 68 und 68a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) – Gültigkeitsdauer von Verpflichtungserklärungen (VE) und Folgen für das AsylbLG**

Im Rahmen des IntG, welches zum 06. August 2016 in Kraft getreten ist, wurde auch die Gültigkeitsdauer einer VE nach §§ 68, 68a AufenthG neu geregelt.

Grundsatz:

Die Gültigkeitsdauer nach § 68 Abs. 1 AufenthG im Rahmen einer abgegebenen VE ist nunmehr auf die Dauer von fünf Jahren begrenzt. Es ist dabei auf den Zeitpunkt der Einreise ins Bundesgebiet abzustellen. Die Verpflichtungserklärung erlischt vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren ab Einreise des Ausländers, jedoch **nicht** durch Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Abschnitt 5 des Kapitels 2 oder durch eine Anerkennung nach § 3 oder § 4 des Asylgesetzes.

Ausnahme (verkürzte Gültigkeitsfrist):

Gem. § 68a AufenthG gilt § 68 Absatz 1 Satz 1 bis 3 auch für vor dem 6. August 2016 abgegebene VE, jedoch mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Zeitraums von fünf Jahren ein Zeitraum von drei Jahren tritt. Sofern die Frist nach Satz 1 zum 6. August 2016 bereits abgelaufen ist, endet die Verpflichtung zur Erstattung öffentlicher Mittel mit Ablauf des 31. August 2016.

➡ Vorabhinweis: § 68a AufenthG tritt am 6. August 2019 außer Kraft.  
(BGBl. Teil I Nr. 39 vom 5. August 2016 – Artikel 8 Abs. 6 IntG)

Im Hinblick auf § 8 Abs. 1 AsylbLG bitte ich um entsprechende Kenntnisnahme der verkürzten Gültigkeitsdauer einer VE, da im Anschluss daran (erstmalig zum 01. September 2016) nunmehr evtl. Leistungsansprüche nach dem AsylbLG entstehen könnten, sofern die Personen weiterhin zu dem von § 1 AsylbLG umfassten Personenkreis gehören.

Zu dieser Thematik darf ich auch auf das Rundschreiben des MFFJIV vom 30. September 2016 – Referat 725 (AZ: 19 335-00006/2013-002) – verweisen, welches als Anlage Nr. 1 beiliegt.

## **II. Neuntes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vom 26.07.2016 und anderer Gesetze**

- **§ 7b AsylbLG**

§ 7b AsylbLG wird mit Wirkung zum 01.01.2017 vollständig aufgehoben.

- **§ 9 Abs. 4 Satz 2**

Diese Vorschrift wurde zum 06.08.2016 durch Ziffer 1 (neu) und Ziffer 2 (bisheriger Satz 2) angepasst.

- **Hinweis zu § 65 SGB II in der gültigen Fassung ab 01.08.2016**

Mit § 65 Abs. 1 Satz 4 SGB II wurde eine Übergangslösung geschaffen, die bis zum 31.12.2018 eine Erstattungsmöglichkeit für die (kommunalen) Betreiber von Gemeinschaftsunterkünften eröffnet, die mit Zustimmung der örtlichen Jobcenter leistungsberechtigte Personen beherbergen – wie beispielsweise Personen, die als Asylberechtigte, Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention oder subsidiär Schutzberechtigte anerkannt sind (Flüchtlinge) und Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) beziehen und gleichzeitig an der Gemeinschaftsverpflegung in der Gemeinschaftsunterkunft teilnehmen.

Nähere Erläuterungen hierzu entnehmen Sie bitte der Begründung in der Ausschussdrucksache des Deutschen Bundestages 18/8909 (Seite 34 ff.).

## **III. Rechtskreiswechsel subsidiär Schutzberechtigter AsylbLG in SGB II/XII**

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat sich nach Abstimmung mit dem Bundesministerium des Innern (BMI) zu dieser bislang strittigen Frage abschließend positioniert. Das zuständige Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie Rheinland-Pfalz (MSAGD) hat am 12. September 2016 die kommunalen Sozialbehörden per E-Mail hiervon unterrichtet. Ich möchte die Gelegenheit nutzen, Sie heute ebenfalls hierüber in Kenntnis zu setzen:

Bei sog. gespaltenen Behördenentscheidungen (z.B. Ablehnung als Asylberechtigter nach Art. 16a Abs. 1 GG bzw. als Konventionsflüchtling bei gleichzeitiger Anerkennung als subsidiär Schutzberechtigter) wird der Wechsel bereits durch die positive Entscheidung der Behörde (Anerkennung subsidiärer Schutz) ausgelöst. Rechtsmittel gegen den negativen Teil der Entscheidung (z.B. Ablehnung Asyl, Ablehnung der Anerkennung als Flüchtling) haben daher keine weiteren Auswirkungen auf den Rechtskreiswechsel.

Das bedeutet, dass in den Fällen der Anerkennung als subsidiär schutzberechtigte Person bereits mit dem Ablauf des Monats nach der Bekanntgabe der Entscheidung des BAMF die Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG entfällt. Betroffene sind dann leistungsberechtigt im SGB II oder SGB XII.

Insofern ist die bisherige Rechtsauffassung der Bundesagentur für Arbeit und der Regionaldirektion Rheinland-Pfalz-Saarland, wonach der Übergang ins SGB II erst mit Ablauf des Monats stattfindet, in dem der BAMF-Bescheid insgesamt (also auch hinsichtlich des ablehnenden Teils) bestandskräftig geworden ist, nicht mehr anzuwenden.

Sollten etwaige Erstattungsansprüche nach §§ 102 ff SGB X beim Träger des Asylbewerberleistungsgesetzes angemeldet worden sein, so sind diese nicht weiterzuverfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Elias Bender